

zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Markus Pühringer **3** Im Bannkreis des Geldes
- Helmut de Craigher **12** Geldordnung und Selbstentfremdung – Das Geld bei Georg W. F. Hegel
- Dirk Löhr **22** „Pay for what you get!“ – Henry George als Ergänzung zu Silvio Gesell
- Gerhard Senft **34** In Alternativen denken: Franz Oppenheimer zum 150. Geburtstag
- Elisabeth Voss **40** Landgrabbing in Deutschland – Investoren eignen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an
- Johann Walter **44** Eigentum oder Nutzungsrechte? – Ordnungspolitische Vorschläge zur Rentenabschöpfung
- Adelheid Biesecker **52** Neue Formen des Wirtschaftens aus (re)produktionstheoretischer Sicht
- Beate Bockting **60** Paradigmenwechsel im Geldwesen? Tagung über negative Zinsen – Ein Bericht
- 66** Bücher – Veranstaltungen
- 79** 54. Mündener Gespräche in der Reinhardswaldschule in Fuldatal

Eigentum oder Nutzungsrechte? – Ordnungspolitische Vorschläge zur Rentenabschöpfung

Johann Walter

Eigentum an den Produktionsmitteln wird oft als Triebfeder einer dynamischen Wirtschafts- und Technologieentwicklung gesehen. Denn die Erträge erfolgreichen Wirtschaftens fallen dem Eigentümer zu. Wettbewerbskräfte sorgen dann – so die Idee – für Imitatoren und dafür, dass die Erträge im Zeitablauf „diffundieren“ und letztlich, z.B. in Form niedriger Preise, den Endverbrauchern zufallen. Rechtlich ist (daher?) das Eigentum in Deutschland durch das Grundgesetz geschützt (Art. 14, mit Einschränkung durch Art. 15).

Bei „kritischen“ Assets bzw. Vermögenswerten kann Eigentum jedoch problematisch sein. Als kritisch seien Assets bezeichnet, die kaum vermehrbar, nicht durch Menschen geschaffen, aber doch Produktionsmittel und somit potenziell Quelle für leistungslos erzielbare Gewinne sind (Löhr 2013a). Dazu gehört z.B. der Boden als Produktionsstandort oder als Standort für Immobilien (Land i.e.S.). Privater Landbesitz gründet dabei immer auf früherer Landnahme. Mit Löhr (2013a) ist „Land“ auch weit interpretierbar und kann z.B. Wasser, Rohstoffquellen oder die Atmosphäre einschließen (Land i.w.S.).

Bei kritischen Assets „schmelzen“ eventuelle Erträge weniger leicht oder gar nicht, sondern akkumulieren – verteilungsproblematisch und dauerhaft – als monopolartige Renten bei den Eigentümern. Vor allem wenn der Staat derartige Assets durch öffentliche Investitionen „rententrächtig“ gemacht hat, sind die entstehenden Renten unverdient: so können Besitzer ballungsnah gelegener Grundstücke aus ihrem Land oft eine höhere Bodenrente erzielen als Besitzer peripher gelegener Grundstücke, ohne dafür mehr geleistet zu haben. Ein weiteres Problem: Der Wert kritischer Assets steigt tendenziell, wenn

die umlaufende Geldmenge bzw. die monetäre Nachfrage steigt, zumal bei systematisch zu Assetpreis-inflation führender Bankengeldschöpfung (vgl. dazu Walter, 2014). Auch dieser Wertzuwachs fließt – rentenähnlich und „leistungslos“ – dem Asset-Eigentümer zu. Somit besteht in Bezug auf kritische Assets ein Ordnungsversagen wegen Divergenz von Leistung und Ertrag.

Dauerhafte Renten und privatisierte Wertzuwächse bei kritischen Assets müssen nicht sein. Land i.w.S. muss gar nicht privatisiert werden. Liegt – bei Land i.e.S. – Privateigentum bereits vor, können entstandene Renten durch Besteuerung abgeschöpft werden. Oder – so die bodenreformerische Idee Gesells – der Staat ersetzt privates durch öffentliches Eigentum (Sozialisierung), macht dieses aber dann – anders als im Sozialismus – per Verpachtung privater Nutzung zugänglich. Die Pachteinahmen sind z.B. für öffentliche Güter verwendbar oder um eigentumsunabhängige Steuern zu senken. Auch privatisierte Wertsteigerungen kann man besteuern – oder mindern, indem die Bankengeldschöpfung durch gerechtere und assetpreisneutralere Geldschöpfung ersetzt bzw. ergänzt wird (vgl. Walter 2013).

Andere Assets sind weniger kritisch: so werden z.B. Kunstwerke meist nicht vermietet oder verpachtet. „Ertrag“ entsteht insofern nur, wenn deren Preis bei (z.B. geldschöpfungsbedingt) zunehmender Nachfrage steigt. Bei Sachkapital schmelzen Gewinne oft im Wettbewerb ab, werden somit gar nicht zu Renten. Bei Patenten sind Renten – temporär – sogar politisch gewollt: sie sollen zu Forschung und Entwicklung ermutigen.

Der Beitrag behandelt Möglichkeiten, bei kritischen Assets entstehende Renten abzuschöpfen und der Allgemeinheit zufließen zu lassen,

ohne dass wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit und Wettbewerb beeinträchtigt werden. Dabei werden Möglichkeiten des Übergangs von Eigentums- zu Nutzungsrechten und Möglichkeiten der Assetbesteuerung analysiert. Bei all dem existiert ein Zusammenhang zur gesellschaftlichen Geldreform. Wird Geld nämlich mit einer Umlaufsicherungsgebühr belegt, so ist zu vermuten, dass es dieser Gebühr ausweichen will. Somit sind bei Einführung von Freigeld Maßnahmen gegen die Bodenspekulation – oder eben Maßnahmen zur Rentenabschöpfung nötig (vgl. Wirth, 2003, S. 118, Walter 2014, S. 11). Ein Pluspunkt der gesellschaftlichen Bodenreform wäre dabei auch, dass ausländische Geldschöpfung dann im „Reformland“ – dort, wo die Bodenreform eingeführt wurde – nicht mehr dazu führen kann, dass Ausländer dort Land aufkaufen und Bodenrenten erzielen können. Neues Auslandsgeld wäre vielmehr, wenn es im Reformland etwas kaufen will, auf den dort produzierten Güterberg beschränkt. Würde die Reform überall eingeführt, könnte somit kein Mensch mehr in anderen Ländern Bodenrenten erzielen.

1 Boden (Land i.e.S.)

Bodenrenten können u.a. durch geeignete Besteuerung oder per Ersatz des Eigentums durch Nutzungsrechte abgeschöpft werden. Beim Umstieg auf Nutzungsrechte ist zunächst freilich der Übergang von privatem zu öffentlichem Eigentum zu gestalten. Enteignung (z.B. auf Basis von Art. 15 GG) wäre hier ein gravierender Eingriff, zumal wenn die Entschädigung inadäquat ausfällt. Dies ist abzulehnen. Das gesellschaftliche Reformmodell (ähnliche Ideen gibt es auch in christlicher Tradition, vgl. Geitmann, 1997) sieht daher „keine entschädigungslose oder gar gewaltsame Enteignung und keine Kollektivierung“ vor, „sondern allmähliche Überführung [von Privatbesitz an Land] in öffentliches Eigentum, mit angemessenen Entschädigungsraten, Verpachtung zur individuellen Nutzung des Bodens unter Zahlung einer angemessenen Pacht in einen staatlichen Fonds, aus dem zunächst die Entschädigungsraten finanziert, später ein regelmäßiges Müttergeld gezahlt werden soll.“ (Senf, 2013, S. 13)

Nachfolgend werden konkrete Vorschläge für eine „allmähliche Überführung“ gemacht, dabei auch der Begriff „angemessen“ gedeutet und Alternativen der Rentenabschöpfung betrachtet. Insgesamt sind Gestaltungen gesucht, in denen der Übergang keinen benachteiligt, es insofern nur Gewinner gibt. Andernfalls gilt mit Wirth (S. 126f.): „die Bodenreform ist ... solange ohne realpolitische Chance, bis überzeugendere Konzepte für ihre Umsetzung bereit stehen“.

1.1 Gesellschaftliche Bodenreform und staatliches Vorkaufs- bzw. Ankaufsrecht

Eine allmähliche Überführung kann gelingen, wenn der Staat bei ohnehin anfallenden Transaktionen ein vorrangiges Recht zum Kauf von Boden bzw. Land bekommt – und er dann verpflichtet wird, erworbenes Land in geeigneter Weise weiterer wirtschaftlicher Nutzung zuzuführen und es nicht wieder zu veräußern. Die zu gewährenden Nutzungsrechte sollten mit Auflagen versehen, z.B. umweltbelastende Nutzungen untersagt werden können (vgl. dazu auch Wirth, 2003, S. 117). „Hortung“ des Landes sollte verboten, d.h. die Pächter zur Nutzung verpflichtet werden können. Ein staatliches Vorkaufs- bzw. Ankaufsrecht könnte in folgenden Fällen eingeführt bzw. – wo vorhanden – ausgeweitet werden:

- bei privaten Landübertragungen. Der angemessene Kaufpreis, den der Staat dem Verkäufer zu zahlen hätte, ergäbe sich dabei aus dem Notarvertrag. Da der Staat das Vorkaufsrecht nicht ausüben muss, sind Anreize zu überhöhten Preisen gering. Bei Wahrnehmung der Option sollte dann dem Kaufinteressenten (Beleg: Notarvertrag!) ein vorrangiges Nutzungsrecht gewährt werden. Angemessen wäre eine Pacht, deren Gegenwartswert den Kaufpreis nicht übersteigt (d. h.: $\text{Pacht} \leq \text{Kaufpreis} \cdot \text{Zins}$, vgl. Schumann, Meyer, Ströbele, 1999, S. 390ff.). Nur zur Abgeltung bodenwertsteigernder staatlicher Investitionen sollte eine höhere Pacht zulässig sein. Der Zuschlag wäre aber zu begrenzen, z.B. durch einen (eventuell dynamischen) Pachtspiegel. Wer dagegen die Pachtvergabe per öffentlicher Versteigerung regeln will (vgl. Wirth, S. 123), ak-

zeptiert, dass der ursprüngliche Kaufinteressent leer ausgehen kann.¹ (Zur derzeitigen „Vorkaufrechtslage“ in Deutschland vgl. Box unten²)

- bei Vererbung von Land. Der Staat sollte dabei verpflichtet werden, den rechtmäßigen Erben den Marktwert des Erbes auszusahlen, und das Land einer Nutzung zuzuführen. Denkbar wäre eine öffentliche Versteigerung der Nutzungsrechte mit Zuschlag für den, der den höchsten Pachtzins bietet. Bei Vererbung von betrieblich genutztem Land wäre auch ein vorrangiges Nutzungsrecht für die Erben denkbar, um den Betrieb zu erhalten.

- bei Fusionen. Ist in einem vom Kartellamt zu prüfenden Fusionsfall „Land im Spiel“, könnte eine Genehmigung künftig optional unter die Auflage der Überlassung des Landes (zum Marktwert) an den Staat gestellt werden – wobei der Staat vorrangig den Fusionspartnern gegen angemessene Pacht Nutzungsrecht an dem Land gewähren müsste.
- Analoge Eingriffsmöglichkeiten sind bei anderen rechtlichen Verfahren denkbar, in denen staatliche Genehmigungen eine Rolle spielen, wo also Akteure etwas vom Staat wollen.

Box: Deutsche Rechtslage in Bezug auf ein (gesetzliches) Vorkaufsrecht

Ein (schuldrechtliches) Vorkaufsrecht gibt grundsätzlich dem Berechtigten – z.B. dem Staat - die Option, wenn der Verkauf einer Sache durch den Verpflichteten – Alteigentümer – an einen Dritten – Kaufinteressenten – zustande kommt, durch einseitige Erklärung zwischen sich und dem Verkäufer einen Kaufvertrag zu gleichen Bedingungen abzuschließen.

Nach § 463 BGB muss zunächst der Verpflichtete seine Veräußerungspläne in Gestalt eines Vertrages mit einem Dritten konkretisiert haben. Das Vorkaufsrecht schafft also kein allein vom Berechtigten abhängiges Erwerbsrecht (MüKo, § 463, Rn.1). Vielmehr ist der Abschluss eines Kaufvertrags des Verpflichteten mit einem Dritten Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts („Vorkaufsfall“, vgl. MüKo, Rn 14).

Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten (§464, I S.1, BGB). Der Vorkaufsberechtigte leitet durch die Ausübungserklärung ohne neue Vertragsverhandlungen einen ihm bis dahin fremden Vertragsinhalt gewissermaßen auf sich über, obwohl es sich rechtlich um einen neuen Vertrag handelt (MüKo, § 464, Rn.1).

Beim dinglichen Vorkaufsrecht geht es primär um ein Vorkaufsrecht an Grundstücken. Wie das schuldrechtliche Vorkaufsrecht schafft es kein vom Entschluss allein des Berechtigten abhängiges Erwerbsrecht, sondern lediglich eine Bindung

des Grundstückseigentümers, die sich erst aktualisiert, wenn dieser sich von der Sache trennen will (MüKO, § 1094, Rn. 1). Das dingliche Vorkaufsrecht entsteht gemäß § 873 BGB im Regelfall durch Einigung und Eintragung im Grundbuch (vgl. MüKO, § 1094, Rn. 7).

Vielfach sind Vorkaufsrechte bereits konkret in Landes- oder Bundesgesetzen festgelegt. Solche gesetzlichen Vorkaufsrechte finden sich z.B. im BGB (Vorkaufsrecht des Mieters unter den in § 577 beschriebenen Bedingungen, Vorkaufsrecht von Miterben gem. §§ 2034 und 2035). Teilweise haben Länder ein gesetzliches Vorkaufsrecht, z.B. in einigen landesrechtlichen Denkmalgesetzen und im niedersächsischen Naturschutzgesetz bei Grundstücken, die in Naturschutzgebieten oder Nationalparks liegen. Als Träger der Landschaftsplanung sind im nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz auch Kreise und kreisfreie Städte entsprechend berechtigt. Zu erwähnen ist auch das Vorkaufsrecht der Gemeinden nach §§ 24 ff. BauGB (vgl. MüKO, §463, Rn.11): Es betrifft Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Planaufstellungsbereich liegen oder die in ein Verfahren zur Bodenordnung einbezogen sind. Das Vorkaufsrecht setzt voraus, dass bauliche Änderungen vorgesehen sind. Es greift also nicht schon beim Verkauf bebauter Flächen allein zum Zweck der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Gesetzliche Vorkaufsrechte genießen im Regelfall gegenüber rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten Vorrang (MüKO, § 463, Rn 13).

Der Staat wäre als bevorrechtigter Landkäufer und Pachtgeber freilich zu kontrollieren. Denn Kompetenzmissbrauch und Korruption ist vorstellbar: Der Staat könnte z.B. das gesetzliche Vorkaufsrecht missbräuchlich und/oder selektiv wahrnehmen, zu niedrige Kaufpreise zahlen oder überhöhte Pachtgebühren fordern. Er könnte auch erworbenes Land zurückhalten oder willkürlich bzw. diskriminierend mit Auflagen belegen und zur Nutzung vergeben. Hier sind Rahmenseetzungen erforderlich, z.B. die Errichtung einer kontroll- und sanktionsbefugten neutralen (etwa bei der Bundesnetzagentur oder beim Bundesrechnungshof angesiedelten) Bundesassetagentur, bei deren Entscheidungen aber der Rechtsweg offen steht. Hinsichtlich des beschriebenen staatlichen Vorkaufsrechts bei Land wäre z.B. folgende Ordnung denkbar:

§ 1: Ländern und Kommunen ist bei geplanten Übertragungen von Land ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Entsprechendes gilt bei der Vererbung von Land.

§ 2: Nutzt ein Land bzw. eine Kommune dieses Vorkaufsrecht, so sind Verkäufer bzw. Erben angemessen abzufinden.

§ 3: Länder und Kommunen sollen erworbenes Land einer wirtschaftlichen Nutzung zuführen, indem sie es zu angemessenen Bedingungen verpachten – bei geplanten Übertragungen vorrangig an die Kaufinteressenten.

§ 4: Länder und Kommunen können die Nutzung verpachteten Landes von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 5: Die (zu schaffende) Bundesassetagentur überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 4.

§ 6: Die Finanzämter führen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vorkaufsrechten spezielle Konten. Die Bundesassetagentur hat die Aufsicht über die Führung dieser Konten.

§ 7: Missachtet eine Gebietskörperschaft die Vorschriften der §§ 2 bis 4, so erhebt die Bundesassetagentur Bußgelder in angemessener Staffelung. Entsprechendes gilt bei festgestellten Unregelmäßigkeiten der Kontoführung bei den Finanzämtern.

§ 8: Bei Entscheidungen der Bundesassetagentur steht der Rechtsweg offen.

§ 9: Einzelheiten zu §§ 2-7 sind in speziellen Verordnungen zu regeln.

Wie könnte der Staat den erwähnten Ankauf von Land finanzieren? Gesell schlägt Zahlungen („Entschädigungsraten“) vor, die – unter Inkaufnahme zwischenzeitlicher Verschuldung? – aus späteren Pachteinnahmen finanziert werden. Alternativ ist ein begrenztes und an Auflagen bzw. Regeln geknüpftes staatliches Recht zur zins- und schuldenfreien Geldschöpfung denkbar. Wie an anderer Stelle dargelegt (vgl. Walter, 2013), könnte ein solches Recht viele Probleme mildern – z.B. die zinsystembedingte Akkumulation privater Renten senken und die finanzielle Basis zur schuldenfreien Erfüllung originärer Staatsaufgaben verbessern. Zins- und schuldenfreie staatliche Geldschöpfung in begrenztem Maß könnte für Käufe bei Wahrnehmung staatlicher Vorkaufsrechte zugelassen werden, sodass deren Finanzierung ohne neue Steuern oder staatliche Neuverschuldung gelingt. Folgende Regelung ist denkbar:

§ 1: Gebietskörperschaften sind bis zu einer Obergrenze zur Geldschöpfung berechtigt.

§ 2: Das neu geschöpfte Geld dient nur zur Wahrnehmung staatlicher Vorkaufsrechte für Land.

§ 3: Die Obergrenze darf 40 Mrd. € pro Jahr nicht übersteigen. Aus dieser Obergrenze ermitteln sich – nach Maßgabe von Bevölkerungszahl und föderaler Stellung – Geldschöpfungsobergrenzen („Quoten“) für jede einzelne Gebietskörperschaft.

§ 4: Die Finanzämter führen zur Wahrnehmung staatlicher Vorkaufsrechte spezielle Konten. Das ESZB hat die Aufsicht über die Führung dieser Konten.

§ 5: Das ESZB überwacht die Einhaltung der §§ 2 und 3.

§ 6: Missachtet eine Gebietskörperschaft die Vorschriften der §§ 2 und 3, so soll das ESZB für diese die künftigen Quoten gemäß einer speziellen Berechnungsvorschrift kürzen. In Bezug auf solche Entscheidungen steht der Rechtsweg offen.

§ 7: Einzelheiten zu §§ 2 - 6 sind in speziellen Verordnungen zu regeln.

Die geschilderte Rechtsgestaltung (staatliche Vorkaufsrechte nebst begrenztem Recht zur staatlichen Geldschöpfung) erlaubt die Abschöpfung privater Bodenrenten per Pacht, ohne (Alt-)Ei-

gentümer, Landnutzer oder Steuerzahler speziell zu belasten. Insofern gibt es keine direkten Verlierer; insofern erscheint die Lösung politisch-ökonomisch gut realisierbar. Ungünstige private Rentenakkumulation könnte gedämpft werden. Der Staat könnte seinen öffentlichen Aufgaben besser nachkommen. Indirekter Verlierer wäre aber der Bankensektor: der Bedarf an Immobilienkrediten ginge wohl zurück – und damit zugleich auch das Volumen assetpreissteigernder Bankengeldschöpfung!

1.2 Alternative Möglichkeiten der Abschöpfung der Bodenrente

Alternativ zur geschilderten Reform ist Rentenabschöpfung per Boden(renten)besteuerung denkbar. Eine Bodenrentensteuer könnte im Niveau der geschilderten „angemessenen Pacht“ entsprechen. Auch Bodenwertsteigerungen nach staatlichen Infrastrukturinvestitionen oder nach Bankengeldschöpfung könnten dem Bodenbesitzer „weggesteuert“ werden, z.B. im Rahmen einer Wiederverkaufssteuer für Grundstücke. Ist also eine gesellschaftliche Bodenreform (ein Übergang von Eigentums- zu Nutzungsrechten) unnötig? Nur dann, wenn es dem Steuerstaat gelingt, gegen die Interessen privater Landbesitzer eine entsprechend hohe Besteuerung durchzusetzen. Ein Blick auf die heutige Steuerstruktur (geringe Grund-, hohe Einkommen- und Mehrwertsteuer) lässt hier Zweifel aufkommen³. Zudem: Nur nach einer Bodenreform wird neu emittiertem Geld der Zugang zu Grundvermögen verwehrt und kann insofern eine „Geld-Asset-Pumpe“ (vgl. Walter, 2014, S. 8) gebremst werden!

Ein Vorschlag, der die Ideen von Assetbesteuerung und staatlichem Vorkaufsrecht verknüpft, findet sich bei Allais (vgl. die Darstellung bei Pavlic, 2011). Danach soll eine Steuer auf den Wert von Vermögensgütern (eine „Kapitalsteuer“) eingeführt werden, die von den Besitzern jährlich zu entrichten ist und alle anderen wichtigen Steuern ersetzt. In der Steuererklärung können die Besitzer diesen Wert frei wählen, müssen aber bedenken, dass die öffentliche Verwaltung jederzeit als Käufer dieser Güter eintreten kann, und zwar mit einem gewis-

sen Aufpreis (Allais nennt 40%) auf den vom Besitzer geschätzten Wert. Da die Kapitalsteuer proportional zum Assetwert auch auf ungenutztes Land und leer stehende Immobilien anfällt, wird der spekulative Erwerb von Grundstücken und Immobilien unattraktiv. Steigende Preise zögen ja eine höhere Kapitalsteuerlast nach sich. Diese Idee des „optionalen Staatszugriffs“ ähnelt dem beschriebenen Vorschlag eines staatlichen Vorkaufsrechts. Bei Allais tritt aber der Staat als Steuerstaat auf. Das Vorkaufsrecht knüpft also nicht an einem privaten Vertragsverhältnis an. Und: Allais will den Staat nicht verpflichten, die Assets einer Nutzung zuzuführen.

Eine Verhinderung der Bodenspekulation ist auch durch verschiedene Formen restriktiver Regulierung denkbar, welche das Privateigentum nicht grundsätzlich in Frage stellen. So kann planungsrechtlich eingegriffen werden, um die Verwendung von Grundstücken in bestimmte Richtung zu lenken. Denkbar sind auch Verkaufsverbote oder Einführung eines staatlichen Teileigentums. Da aber relativ unklar ist, inwieweit hierdurch eine Abschöpfung der Bodenrente gelingen kann, werden diese Möglichkeiten nicht weiter betrachtet.

1.3 Vergleich

Nun sei ein Besitzwechsel bei Land im beschriebenen Vorkaufsrechtssystem und in einem System mit Privateigentum an und Besteuerung von Grunderwerb und -besitz verglichen (vgl. Tabelle Seite 49). Der Vergleich berücksichtigt auch Wertsteigerungen – z. B. nach Bankengeldschöpfung – und deren Besteuerung.

Alteigentümer bekommen in beiden Systemen den vollen Wert für das Land. Die neuen Landnutzer zahlen entweder Schuldendienst und Steuern oder eine Pacht, bekommen aber bei der Bodenreform kein Eigentum. Wertsteigerungen können in beiden Fällen dem Staat zufließen. Banken verlieren bei der Pachtlösung einen Gewinn – indirekt an der Position „Schuldendienst“ ablesbar. Sie wären also gegen eine Bodenreform. Der Staat muss bei der Vorkaufsrechtlösung (statt Grunderwerbsteuer einzunehmen) einmalig für Land zahlen. Das ist erträglich, wenn er die Zah-

lung durch öffentliche Geldschöpfung finanzieren kann. Später ist die Pacht mit Steuereinnahmen zu vergleichen. Bei niedrigen Grundsteuern steht sich der Staat im Steuersystem schlechter.

Tendenziell gewinnen bei der Vorkaufsrechtlösung im Vergleich zur Besteuerung die Nichtbanken (Staat, Wirtschaft) das, was die Banken verlieren. Insofern bleiben wirtschaftliche Möglichkeiten von Nichtbanken im gesellschaftlichen Modell voll erhalten.

2 Land i.w.S. (z.B. Wasser, Atmosphäre)

Bei Land i.w.S. sind Rechte interessant, sofern sie vom Staat geschaffen werden können, somit vom Staat nicht erst (z.B. im Rahmen eines Vorkaufsrechts) erworben werden müssen. Im gedanklichen Urzustand kann der Staat den Zugang zu Land i.w.S. unreguliert lassen – was einer Übernutzung der gemeinsam genutzten

Ressource Vorschub leistet – oder Eigentums- bzw. Nutzungsrechte befristet oder unbefristet schaffen. Staatlich definierte Rechte in Bezug auf Land i.w.S. sind z.B. UMTS-Lizenzen, Fischerei- oder CO₂-Verschmutzungsrechte, d.h. das Recht, pro Periode x Einheiten CO₂ zu emittieren. Solche Rechte beschränken – CO₂-Verschmutzungsrechte z.B. die Freiheit zur kostenlosen CO₂-Emission. Sind solche Rechte handelbar, entsteht Eigentum. Dann wird die Möglichkeit privater Rentenakkumulation akzeptiert. Bei Geldschöpfung bzw. Wirtschaftswachstum z.B. steigt die Nachfrage nach CO₂-Verschmutzungsrechten, damit tendenziell deren Preis. Diese Wertsteigerung fällt (leistungslos) den Rechteinhabern zu (vgl. auch Walter, 2012). Daher sollten derartige Rechte vom Staat besser versteigert als kostenlos vergeben werden, damit wenigstens der Ersterwerber einen Knappheitspreis zahlen müsste. Weiteres Wachstum der Rechtenachfrage kann aber erneut zu Renten im System führen. Also:

Zahlungen bei Besitzwechsel	Besteuerung und Bankengeldschöpfung	„Gesellkonforme“ Vorkaufsrechtlösung nebst staatlicher Geldschöpfung
Staat	Grunderwerbsteuer (+)	Kaufsumme (-), finanziert aus staatlicher Geldschöpfung (+)
Alteigentümer/Verkäufer	Verkaufssumme (+)	Verkaufssumme (+)
Privater Kaufinteressent	Grunderwerbsteuer (-) Kaufsumme (-)	Zusage eines Nutzungsrechts
Geschäftsbank	Kreditgewährung	

Effekte nach Besitzwechsel	Besteuerung von Landbesitz	Gesellkonforme Pachtlösung
Staat	Grundbesitzsteuer (+) Wertzuwachssteuer (+)	Pacht (+) Wertzuwächse (+)
Neuer Landnutzer	Grundbesitzsteuer (-) Schuldendienst (-) Wertzuwächse (+) Wertzuwachssteuer (-)	Pacht (-)
Geschäftsbank	Schuldendienst (+)	

Tabelle: Alternativen zur Abschöpfung von Bodenrenten im Vergleich

Zwar scheinen Nutzungsrechte gut geeignet, Probleme der Übernutzung von common goods zu lösen (vgl. hierzu z.B. Ostrom, Walker, 2003). Bei „eigentumsbehaltener Gestaltung“ stellt sich das Problem der Rentenakkumulation bzw. Rentenabschöpfung aber weiterhin.

Vorstellbar wäre freilich auch, dass der Staat Rechte an Land i.w.S. zwar schafft, diese dann aber nur verpachtet (eventuell mit Auflagen bzw. befristet), somit also „echte“ Nutzungsrechte vergibt. Dann hätte er – statt einmaliger Versteigerungserlöse – „rentenabschöpfende“ Einnahmen aus der Verpachtung dieser Rechte. Halter von Rechten hätten dann (anders als z.B. heute bei den europäischen CO₂-Verschmutzungsrechten) periodisch eine Pacht zu bezahlen. Nach diesem Muster ist die Schaffung von Rechten auch für andere Teile der natürlichen Umwelt (neben Atmosphäre z.B. für Wasser) oder für entsprechende Infrastrukturen (z.B. Flugrouten, Frequenzen) denkbar, eventuell jeweils verbunden mit Auflagen.

Sind die bei Eigentum an kritischen Assets entstehenden Renten kritisch zu sehen, dann wäre zu fordern, dass der Staat bei Land i.w.S. seine Politik der „Rechteschaffung“ überdenkt und künftig primär echte Nutzungsrechte schafft und zudem versucht, bestehende Rechte in echte Nutzungsrechte zu wandeln – etwa im Rahmen einer Vorkaufsrechtslösung, die z.B. auch in Bezug auf bereits bestehende CO₂-Verschmutzungsrechte greifen könnte. Echte Nutzungsrechte könnten zudem ebenfalls handelbar gestaltet werden, der Übergang zu echten Nutzungsrechten insofern ohne Verlust von allokativer Effizienz möglich sein.

Auch bei Definition und Allokation von Umwelt- bzw. Infrastrukturnutzungsrechten sollte der Staat freilich einer Beschränkung und Kontrolle unterliegen. Die geforderte Pacht dürfte eine jeweils „angemessene“ Höhe (s.o.) nicht übersteigen. Und: Obergrenzen für die staatliche Definition und pachtmäßige Vergabe von Rechten an Land i.w.S. sollten an dessen – z.B. wissenschaftlich festgestellter – Knappheit orientiert werden. Erneut wäre die erwähnte (zu schaffende) Bundesassetagentur eine denkbare Kontrollinstanz.

3 Patentrechte

Patente sind als staatlich geschaffene Rechte auf „virtuelles Land“ interpretierbar (vgl. Löhr, 2013a). Sie sind zwar von vornherein befristet und wegen positiver Anreizeffekte politisch gewollt – einschließlich der Renten, die mit ihnen möglich werden. Patentrechte können jedoch – ebenfalls temporär – eine Diffusion von Wissen und damit verbundene Erträge blockieren. Manchmal werden sie geradezu mit der Absicht erworben, Fortschritte zu unterbinden („Sperrpatente“). Daher kann auch hier ein in Richtung von Nutzungsrechten gehender Reformbedarf gesehen werden. Entsprechende Regelungen sind vorstellbar. So könnte der Staat, um Sperrpatente zu verhindern, einen Nutzungszwang für Patente einführen. Demnach fallen Patente, die innerhalb bestimmter Frist nicht wirtschaftlich genutzt werden (Beweislast liegt beim Patentinhaber), entweder zu einem bestimmten Preis an den Staat, oder es würde eine „pachtähnliche“ Gebühr fällig. Und: nach Patenterteilung wären staatliche Angebote in Bezug auf eine – eventuell „stille“ – staatliche Beteiligung an dem Patent denkbar; attraktiv eventuell für Erfinder ohne Vermarktungs- bzw. Managementkapazität.

4 Obergrenzen möglicher staatlicher Rentenabschöpfung

Das Volumen ökonomischer Renten ist erheblich, laut Löhr (2013b, S. 20) beläuft es sich auf zwischen 20% und 40% des Volkseinkommens. Bei weitgehender Rentenabschöpfung wären daher zur Finanzierung staatlicher Aufgaben deutlich weniger Steuern erforderlich. Die (positiven) Verteilungseffekte wären erheblich. Eine politische Umsetzung entsprechender Reformen erscheint jedoch nicht einfach, zumal wenn sie in bestehende Eigentumsrechte eingreifen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend sind daher auch mögliche Konzepte für eine nur partielle Rentenabschöpfung zu betrachten.

Der Umfang der Abschöpfung ließe sich z.B. auf solche Asset-Erträge begrenzen, die auf staatlichen Leistungen beruhen. Dazu wäre das Nive-

au staatlicher Infrastrukturausgaben zu ermitteln. Bei Land i.e.S. wären hier z.B. die Verkehrswegeausgaben, bei Land i.w.S. die Ausgaben zur Erhaltung von Umweltgütern relevant. Eine entsprechend begrenzte Abschöpfung könnte als fair empfunden werden. Beim Boden z.B. hängt ja nur ein Teil des Wertes und der erzielbaren Rente von staatlicher „Inwertsetzung“ ab. Ein Grundstück oberhalb des Rheins oder ein guter Weinberg wären z.B. auch aufgrund natürlicher Vorteile begehrt und daher „rententrächtig“. In diesem Zusammenhang ergeben sich allerdings folgende Fragen:

1. Lässt sich staatliche Infrastruktur aus solcherart nur teilweise abgeschöpfter Bodenrente vollständig erhalten? (Dies behauptet das „Henry-George-Theorem“, vgl. Löhr 2013a)
2. Wären Obergrenzen für staatliche Einnahmen aus frei zu schaffenden Umwelt- bzw. Infrastrukturnutzungsrechten zweifelsfrei bestimmbar? Sollte der Staat die entsprechenden Einnahmen frei verwenden können? Oder aber z.B. ausschließlich für Umweltschutz?
3. Sollte staatliche Geldschöpfung zur Finanzierung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen zugelassen werden? Wenn ja, in welchem Umfang? Oder soll staatliche Geldschöpfung langfristig wieder auf Null gebracht werden, z.B. dadurch, dass staatliche Geldschöpfung nur zum Landankauf zugelassen wäre? (Ist das relevante Land voll in öffentlicher Hand, wäre staatliche Geldschöpfung insoweit nicht mehr nötig).
4. Welche rechtlichen Schranken wären bei entsprechenden Umstellungen des Eigentumsrechts zu beachten bzw. möglicherweise restriktiv?

5 Fazit

Grundsätzlich gibt es Möglichkeiten, bei kritischen Assets entstehende Renten abzuschöpfen und unter Realisierung positiver Verteilungseffekte der Allgemeinheit zufließen zu lassen, ohne dass wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit und Wettbewerb beeinträchtigt werden. Bei Land i.e.S. geht dies durch entsprechende Besteuerung von Grunderwerb und Grundbesitz oder durch „rentenabschöpfenden“ Übergang von staatlich garantierten Eigentumsrechten zu staatlich

gewährten Nutzungsrechten. Diese gesellschaftliche Bodenreform scheint reibungsarm vor allem dann möglich, wenn der Staat das Land mit selbst geschöpftem Geld kaufen kann. Auch bei Land i.w.S. und bei Patentrechten könnte ein rentenabschöpfender Übergang zu Nutzungsrechten durch geeignete Rechtsgestaltungen organisiert werden. Auch hier könnten positive Verteilungseffekte erzielt werden. Angesichts der realen Volumina von Renten sind derartige Optionen von erheblicher Bedeutung. Daraufhin stellen sich auch Fragen nach möglichen Obergrenzen für eine Rentenabschöpfung.

Literatur

- Geitmann, R.: Bibel, Kirchen und Bodeneigentum, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 112. Folge, 1997, S. 11-21.
- Gesell, S.: Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, 9. Aufl., Lauf bei Nürnberg, 1949.
- Löhr, D.: Prinzip Rentenökonomie, Marburg, 2013 (Löhr 2013a).
- Löhr, D.: Steuern – Diebstahl an der Allgemeinheit, in: Humane Wirtschaft, 6/2013, S. 20-24 (Löhr 2013b).
- Ostrom, E., Walker, J. (Hrsg.): Trust and Reciprocity. Interdisciplinary Lessons for Experimental Research. Russell Sage Foundation, Series on Trust, Band 6, New York 2003.
- Pavlic, D.: Die sozial-liberale Wirtschaftsordnung nach Maurice Allais, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 168./169. Folge, 2011, S. 18-23.
- Senf, B.: Silvio Gesells Kritik am privaten Bodeneigentum und seine Vorschläge für eine Bodenreform, in: Fairconomy 3/2013, S. 11-13.
- Schumann, J., Meyer, U., Ströbele, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 7. Aufl., Berlin u. a. 1999.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2013.
- Walter, J.: Optimale Umweltregulierung? Statische und dynamische Interpretation am Beispiel des Klimaschutzes, in: WiSt 10/2012, S. 550-553.
- Walter, J.: Geldordnung – Schuldenkrise oder Free Lunch?, in: WiSt 4/2013, S. 197-201. Walter, J.: Überschussliquidität – Ursachen, Folgen und mögliche Antworten der Geldpolitik, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 180./181. Folge (2014), S. 6-14.
- Westermann, H. P.: Münchener Kommentare zum BGB, 6. Aufl., München 2012 (zitiert als MüKo).
- Wirth, R.: Marktwirtschaft ohne Kapitalismus, St. Gallen, 2003.

Anmerkungen

- 1 Natürlich kann der Alteigentümer auch direkt an den Staat verkaufen, z.B. wenn angesichts eines optionalen staatlichen Vorkaufsrechts sich so schnell kein Kaufinteressent findet. Dann sollte der Staat die ihm obliegende Pachtvergabe per öffentlicher Versteigerung vollziehen – und dann eine angemessene Pacht fordern dürfen.
- 2 Ein Dank gebührt Johannes Walter für die Hilfe bei der Recherche zu den in dieser Box zusammengestellten Informationen.
- 3 Laut statistischem Jahrbuch 2013 betrug das Aufkommen der Grunderwerbsteuer 2012 in Deutschland ca. 7,4 Mrd. €, was (bei ca. 5% Steuersatz) auf ein Übertragungsvolumen von knapp 150 Mrd. € schließen lässt – incl. Gebäude. Grundsteuer A + B beliefen sich auf rund 12 Mrd. €, Lohn- und veranlagte Einkommensteuer auf gut 186 Mrd. € und Umsatzsteuer einschließlich Einfuhrumsatzsteuer auf 195 Mrd. €. Zwar ist dieser Vergleich im Detail steuersystematisch unsauber. Dennoch fallen die unterschiedlichen Größenordnungen sofort auf.